Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1587

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Verbesserung der Molkereistruktur

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Zusammenschluß von Molkereigenossenschaften wird mit Bundesmitteln gefördert, wenn er zum Zweck der Produktivitätssteigerung, der Qualitätsförderung und zur Senkung der Verarbeitungskosten erfolgt.

§ 2

Diese Förderung erfolgt durch

a) Hergabe von Bundesmitteln als verlorene Zuschüsse,

b) Zinsverbilligungen für Kredite,

c) Übernahme von Bundesbürgschaften für Kredite.

Die Förderungsmittel sind nach Maßgabe genauer Verwendungsbestimmungen zweckgebunden einzusetzen.

§ 3

Voraussetzung für die Hergabe von Förderungsmitteln ist, daß durch den Zusammenschluß bewirkt wird

a) eine Verringerung der Zahl der Molkereibetriebe,

b) Ausbau bestehender oder Errichtung neuer Betriebe, in denen die Kapazität zur rationellen Anwendung moderner Verfahren ausreicht,

c) Spezialisierung von Betrieben auf einzelne Erzeugnisse der Molkereiwirtschaft.

§ 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen so rechtzeitig, daß Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes spätestens am 1. April 1956 wirksam werden können.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Juli 1955

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20 Telefon 3551